

Schutzkonzept der



**Am Schulberg 2
38268 Lengede OT Barbecke
klitzeklein@lengede.de**

**Träger:
Gemeinde Lengede
Vallstedter Weg 1
38268 Lengede**

Stand Juli 2023

1	Vorwort.....	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3.	Definition Kindeswohlgefährdung	5
4.	Formen der Kindeswohlgefährdung.....	6
5.	Fehlverhalten und Gewalt an Kindern	7
5.1	Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch pädagogische Mitarbeiter/innen	7
5.2	Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt durch pädagogische Mitarbeiter/innen.....	8
5.3	Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch	7
6.	Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen	9
6.1	Professionelle Beziehungsgestaltung	9
6.2	Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen.....	9
6.3	Ruhezeit / Schlafsituationen	10
6.4	Eingewöhnung Krippe	10
6.5	Essenssituation	10
7.	Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung	11
8.	Sexualpädagogik.....	11
9.	Zusammenarbeit mit den Eltern	13
10.	Prävention	13
10.1	Präventive Maßnahmen.....	13
10.2	Beschwerdemöglichkeiten	14
10.2.1	für die Kinder	15
10.2.2	für die Eltern	15
10.3	Partizipation	16
10.3.1	von Kindern	16
10.3.2	von Eltern	15
10.4	Personalmanagement	18
10.4.1	Auswahl.....	18
10.4.2	Bewerbungsgespräch.....	18
10.4.3	Erweitertes Führungszeugnis und Masernschutz.....	18
10.4.4	Einarbeitung.....	18
10.4.5	Verbindlichkeit herstellen	19
10.4.6	Qualitätssicherung	19
11.	Interventionsplan	29
11.1	Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung <i>außerhalb der Einrichtung</i>	21
11.2	Verdacht einer Kindeswohlgefährdung <i>innerhalb der eigenen Einrichtung</i>	22
11.2	Gespräche mit Eltern/Elternteilen	22
	Anhang	

1 Vorwort/ Einleitende Bemerkung

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Einrichtung ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes handeln wir nach verschiedenen Grundsätzen:

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude.
- Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.
- Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte
- In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.
- Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen.
- Wir ermöglichen den Kindern „nein“ sagen zu dürfen und das Recht zu haben, eigene Grenzen auszudrücken.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich ausfolgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in § 1631:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz 2 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals durch** die

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen,
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** sicherzustellen.
- **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 2 NKiTaG** zielt der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten

Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und zu verpflichten. Der Umgang mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto – Und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt.

3. Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht.

Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt).

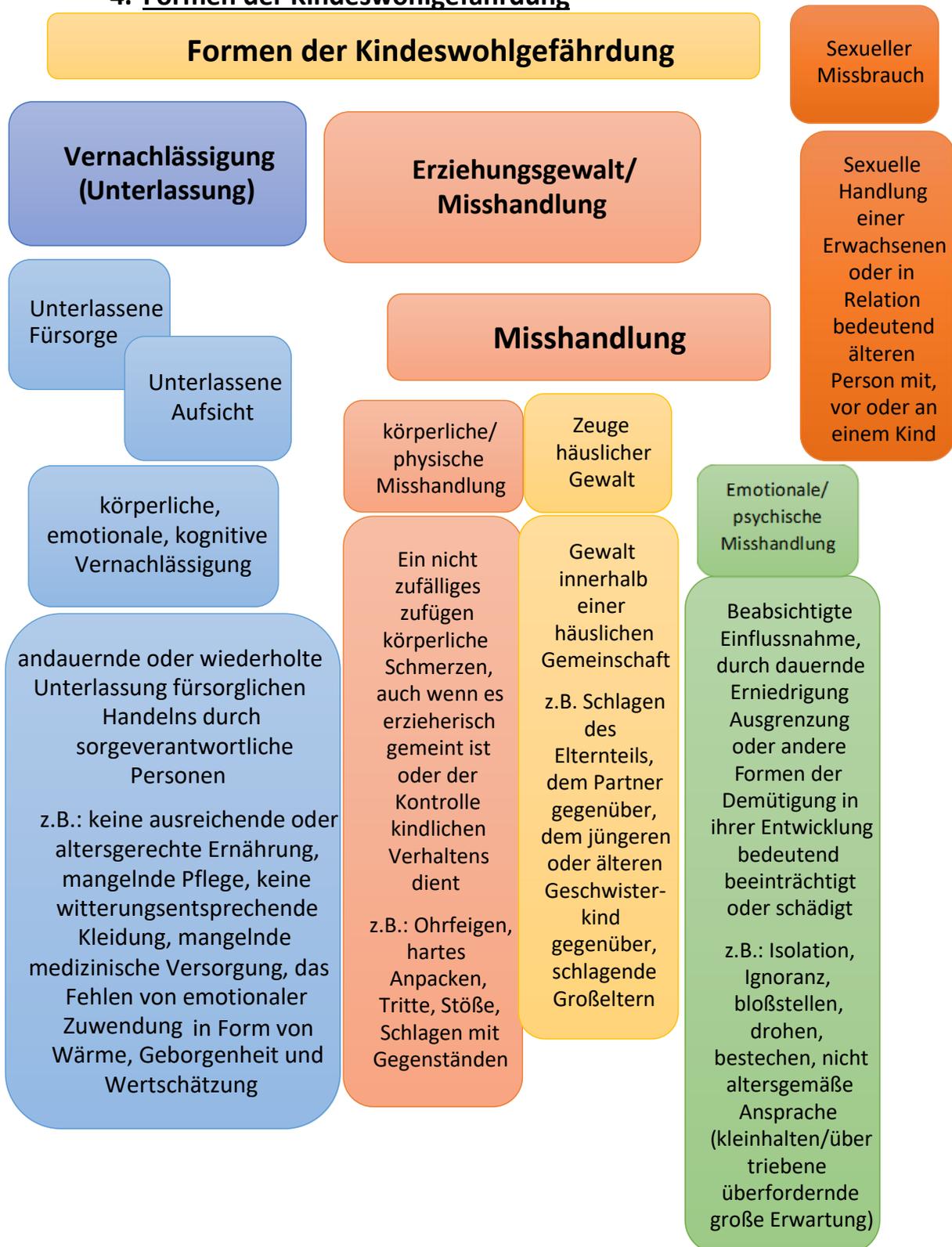
Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen.

Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten.

Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

4. Formen der Kindeswohlgefährdung



5. Fehlverhalten und Gewalt an Kindern

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Mitarbeiter können sich auf unterschiedlichen Ebenen und Intensitäten ereignen.

Vor allem wenn es um schwere Formen der körperlichen und sexualisierten Gewalt geht, ist die Aufmerksamkeit meist sehr groß und die Einordnung des gehaltvollen Verhaltens eindeutig. Jedoch ist der Bereich der Seelischen Gewalt und der seelischen Vernachlässigung wesentlich, weil diese die häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder in der Kita sind. Oft sind sie nur schwer zu definieren oder nicht immer leicht abzugrenzen. Fachkräfte üben auf ganz unterschiedliche Art und Weise Gewalt gegen Kinder aus. Fehlverhalten kann sofort erkennbar sein, sehr subtil stattfinden, einmalig oder wiederholt auftreten, aktive als auch passive Formen haben. Die unterschiedlichen Ebenen können den Körper und/oder die Seele eines Kindes verletzen oder sich als sexualisierte Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffes oder Missbrauchs zeigen.

5.1 Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch pädagogische Mitarbeiter

Eine Grenzverletzung ist ein **einmaliges/seltenes** und **unbeabsichtigtes unangemessenes Handeln** oder **Verhalten** durch pädagogische Mitarbeiter. Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen eines Menschen verletzen. Grenzverletzungen können aus fachlicher bzw. persönlicher Unkenntnis passieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind einmalig ungefragt auf den Schoß nehmen
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Kind mit anderen vergleichen
- Kind anschreien
- ...

Regelmäßiges Reflektieren des pädagogischen Handelns im Team sollen Grenzverletzungen aufarbeiten und korrigierbar machen. Diese dient zur Sensibilisierung im Umgang mit den Kindern. Grenzverletzungen können eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Siehe Anhang 2 **Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung**

5.2 Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt durch pädagogische Mitarbeiter

Ein Übergriff **geschieht nicht zufällig, sondern absichtlich** und ist ein **gezielter** Einsatz von Handlungen und Eingriffen in die körperliche, seelische oder psychische Integrität eines Kindes.

Übergriffe **verletzen massiv und wiederholt** die Grenzen eines Menschen. Übergriffe sind meist ein Anzeichen für unzureichenden Respekt oder gravierenden fachlichen Mängeln.

Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt können zum Beispiel sein:

- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind ungefragt auf den eigenen Schoß setzen
- Wiederholt im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Deine Eltern sind dumm.“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind zum Essen zwingen
- Kinder festhalten, zerren, schubsen...
- Wiederholt Kind anschreien
-
- ...

Übergriffe erfordern aktives Eingreifen und das deutliche setzen von Grenzen sowie die sofortige Unterlassung des Verhaltens. Übergriffe können eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Siehe Anhang 2 **Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung**

5.3 Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch meint **sexuelle Aktivitäten eines Erwachsenen mit Kindern** in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten. Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch meint im strafrechtlichen Sinne eine **Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung**. **Jegliche sexuelle Handlung von Erwachsenen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch dann, wenn sich das Kind vermeintlich einverstanden gezeigt hat.**

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch können zum Beispiel sein:

- Kind küssen
- Körperliche Nähe erzwingen
- Kinder sexuell stimulieren
- ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren

- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
- ...

Siehe Anhang 2 **Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung**

6. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

In unserem Alltag begegnen wir wiederkehrenden Situationen und Abläufen, die besondere Betrachtung benötigen. Uns ist ein besonders achtsamer und reflektierter Umgang innerhalb dieser Situationen sehr wichtig. Für die folgenden Situationen haben wir detaillierte Schutzvereinbarungen getroffen:

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Jedes Kind sucht sich seine Vertrauensperson selbst aus und das individuelle kindliche Bedürfnis nach Nähe und Distanz wird von uns in einem professionellen Rahmen zugelassen.
- Wir behandeln alle Kinder gleich, es gibt keine Bevorzugung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Fachkräften eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenze bei distanzlosem Verhalten und wahren einen angemessenen und grenzwahrenden Umgang.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen.
- Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperliche und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

6.2 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden im Bad oder anderen geschützten Räumen umgezogen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippenteam steht dabei zur Verfügung.

- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Eltern sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- Neue pädagogische Fachkräfte und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -Praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Fachkraft.

6.3 Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen im Body bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Die Kinder müssen nicht schlafen, wenn sie nicht wollen.

6.4 Eingewöhnung Krippe

- Bei Trennungssituationen begleiten wir das Kind und versuchen gemeinsam mit den Eltern eine vom Kind ausgehende Übergabe zu gestalten
- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) hilfreich dem Kind Körperkontakt anzubieten (vorausgesetzt das Kind hat schon eine Beziehung zur pädagogischen Fachkraft aufgebaut) Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Fachkraft statt.
- Es wird eine Bezugsperson zu Beginn der Eingewöhnung für das Kind festgelegt, sollte die Sympathie zwischen Kind und Fachkraft nicht funktionieren wir die Fachkraft getauscht. Das Kind hat dann die Möglichkeit sich eine Bezugskraft auszusuchen.

6.5 Essensituation

- Die Kinder müssen das Essen nicht probieren
- Die Kinder entscheiden selbstständig was sie essen möchten
- Die Kinder müssen das Essen nicht aufessen
- Die Kinder entscheiden wieviel sie auf ihren Teller vom Mittagessen legen
- Jedes Kind hat sein festen Sitzplatz beim Mittagessen
- Die Kinder müssen kein Lätzchen beim Essen tragen

- Die Kinder entscheiden beim Mittagessen ob sie eine Gabel oder ein Löffel nutzen möchten
- Wenn die Kinder mit dem Essen fertig sind, stehen sie vom Essen auf. Niemand muss sitzen bleiben, wenn er fertig ist.

7 Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung

Wir möchten, dass die Krippe den Kindern als sicherer Ort dient.

Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir die Kinder gleichermaßen zu stärken. Damit sie lernen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen.

Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren.

Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen.

Unseren Gruppenregeln:

- Es wird niemand absichtlich verletzt.
- Wenn ein Kind NEIN sagt, hören und achten wir darauf.
- Wir hören einander zu und reden miteinander (auf Augenhöhe achten).
- Wir nehmen Rücksicht aufeinander.
- Wir sagen immer Bescheid, wo wir hingehen (wenn dies sprachlich möglich ist)
- Wir achten auf Körperhygiene.
- Wir achten auf Tischkultur.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- STOP-Regel: Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut: „STOP“, damit derjenige aufhört. Diese Regel ist auch auf das Leben der Kinder übertragbar und kann bei gefährlichen Situationen immer wieder genutzt werden)

8 Sexualpädagogik

Sexualität und die damit verbundene psychosexuelle Entwicklung ist ein wichtiger Teil unserer Identität und damit auch ein Teil der kindlichen Gesamtentwicklung.

Besonders im Rahmen von Prävention nimmt die Sexualpädagogik oder auch Sexualbildung einen entscheidenden Stellenwert ein. Denn durch die altersentsprechende Thematisierung wird Wissen geschaffen, was das Erkennen von Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt für die Kinder deutlicher macht. Außerdem werden Kinder dadurch sprachfähiger, können Grenzverletzungen deutlicher benennen. Die Enttabuisierung der Thematik eröffnet Kindern die Möglichkeit über heikle und schwierige Themen sprechen zu dürfen - sie haben somit die Erlaubnis, Dinge aus- und anzusprechen, weil ihnen Vertrauen entgegengebracht wird und dies nicht Schamhaftet oder Verboten wird. Sexualpädagogische Angebote in der Kita steigern die eigene Sicherheit. Das heißt das Wissen über die eigenen Rechte bzgl. des Körpers, der Selbstbestimmung und der Unversehrtheit gibt den Kindern Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und stärkt das Selbstwertgefühl – ein positives Körperbewusstsein wird gefördert. Ein weiterer Aspekt ist die

Sensibilisierung für die eigenen und fremden Grenzen und Bedürfnisse. In diesem Sinne gestärkte Kinder können womöglich für sich selbst eintreten, „NEIN“ sagen und/oder sich ihren Eltern oder Vertrauenspersonen anvertrauen. Auch für Krippenkinder ist es von zentraler Bedeutung schon erste thematische Erfahrungen im Bereich der Sexualbildung zu sammeln. Bereits unsere Kleinsten sehen, z.B. in der Wickelsituation, dass es Unterschiede unter den Kindern gibt und finden dies spannend. Im Krippenalter legen wir sehr großen Wert darauf, Körperteile korrekt zu benennen und keine Verniedlichungen zu verwenden damit die Kinder korrekte Bezeichnungen ihres Geschlechts kennen.

Wichtig ist es die kindliche Sexualität von der Erwachsenensexualität klar zu trennen. In der folgenden Tabelle werden die Merkmale kindlicher Sexualität in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität deutlich:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
• Spielerisch, spontan	• Absichtsvoll, zielgerichtet
• Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	• Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
• Erleben des Körpers mit allen Sinnen	• Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
• Egozentrisch	• Beziehungsorientiert
• Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	• Verlangen nach Erregung und Befriedung
• Unbefangenheit	• Befangenheit
• Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	• Bewusster Bezug zu Sexualität

Quelle: Maywald, Jörg (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Überarbeit. Aufl., Freiburg im Breisgau: Herder.

In unsere Einrichtung thematisieren wir, je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder u.a. folgende Themen:

- (Geschlechts-) Identität
- Werte und Normen
- Grundverständnis über Körperfunktionen
- Körperausscheidungen
- Erste Körpererkundungsspiele mit Regeln
- Erste Gefühle erkennen und benennen
- Erste Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- Wörter und Begriffe für den eigenen Körper und andere Körper kennen lernen
- Freundschaft und Liebe
- NEIN-sagen

9 Zusammenarbeit mit den Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von großer Wichtigkeit.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Durch unsere regelmäßigen Tür-und-Angel-Gespräche, Elterngespräche/Entwicklungsgespräche, Elternbeiratssitzungen und Elternabende, haben wir einen guten Kontakt zu den Eltern. Diese ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig. Bei unserem Schutzauftrag, wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet. Alle Eltern werden als Partner bei uns im Haus wahrgenommen. Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden. Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern. Zudem gibt es in der gesamten Einrichtung die feste Regel, dass niemand externes (Eltern, Handwerker usw.) den Wickelraum/die Toiletten betreten darf, sofern sich dort ein Kind allein aufhält.

10 Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

10.1 Präventive Maßnahmen

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.

Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter – Täterprofil – Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt.

Daraus ergibt sich:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein im Gebäude ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Einrichtungsübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen (Sandkasten, Nestschaukel, Garagentor Übergang Kindergartenbereich, Begleitung zur Toilette)
- Zaungäste/Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen,
- Externe/Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten. Im Tagesablauf werden die Türen vom Personal immer wieder stichprobenartig kontrolliert.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Krippengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Die Eingangstür wird zum Ende der Bring Zeit (8:30Uhr) geschlossen. Zur Hauptabholzeit ab 14:00 bis 15:00 Uhr ist der Haupteingang für die Eltern ab 13:30Uhr geöffnet. Vorher können die Eltern an der Haustür klingeln, wenn der Bedarf besteht.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

10.2 Beschwerdemöglichkeiten

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

10.2.1 für die Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

Ansprechpartner bei Beschwerden sind

- pädagogisches Personal
- Kita-Leitung und stellv. Leitung
- Eltern
- Kinder

10.2.2 für die Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken.

Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zu Krippe beschweren.

Es gibt auch die Möglichkeit, sich bei einer externen Beschwerdestelle des Fachdienstes Jugendamt des Landkreises Peine zu beschweren.

Ansprechpartner bei Beschwerden sind:

- Gruppenleitung der Kita-Gruppe
- Kita-Leitung (stellv. Leitung bei Abwesenheit)
- Gruppensprecher*innen/Beirat
- Kitamanagement der Gemeinde Lengede
- Fachdienst Jugendamt beim Landkreis Peine

10.3 Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

10.3.1 von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden.

Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen.

Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit.

Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt.

Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

10.3.2 von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den

Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern:

Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahmegespräch
- Informationsveranstaltungen und Elternabende
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- Elterninformationen per Kikom-App
- Homepage der Gemeinde Lengede
- Einladungen zu Veranstaltungen

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z. B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohenden) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird und ob eine Fachberatung hinzugezogen wird.

Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

Mitwirkung im Beirat

Die aus dem Kreis der Eltern der einzelnen Gruppen gewählten Gruppensprecher/innen bilden den Elternrat.

Als Teil des Beirats der Kindertagesstätte i. S. d. § 16 NKiTaG gibt er den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellt sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden die Eltern zu Wegbegleitern der pädagogischen Fachkräfte.

10.4 Personalmanagement

Die kinderschutzensible Personalauswahl und Einstellung erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die im Folgenden erläutert werden:

10.4.1 Auswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und unserer Konzeption bieten Einblick in unseren Alltag.

10.4.2 Bewerbungsgespräch

Bei Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen wird deutlich gemacht, welche große Bedeutung Kinderschutz für uns hat, dabei steht die Sensibilisierung im Fokus. Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen im Kinderschutz oder Fragen danach, wie mit sensiblen Situationen umgegangen werden würde sind für uns elementar. Im Bewerbungsgespräch wird Gewaltschutz anhand von Fallbeispielen thematisiert. Bei Neueinstellung informiert und thematisiert die Leitung den/die neuen/e MA über das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung mit dem darin verankerten Verhaltenskodex und den Vereinbarungen zur Prävention.

10.4.3 Erweitertes Führungszeugnis und Masernschutz

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert. Zudem muss der Nachweis des Impfstatus gegen Masern vorgelegt werden.

10.4.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet **für alle Beschäftigten** sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept

Bei **Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen** (Schüler/innen):

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Nachweis des Masernimpfstatus

10.4.5 Verbindlichkeit herstellen

Mit Besprechung der Schutzkonzeption wird diese mit dem Hinweis unterschrieben, dass jegliche Verstöße, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten in Zusammenhang stehen, dem Arbeitgeber, vertreten die Leitung der Einrichtung, gemeldet werden müssen. Sie wird erst unterschrieben, wenn der gesamte Inhalt gelesen, besprochen und reflektiert wurde.

10.4.6 Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- **Regelmäßige Teambesprechungen** mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Leitungsdienstbesprechungen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen

 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen
- **Inhouse – Schulungen nach Bedarf**
- **Fortbildungsangebote**
 - zu Themen wie ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung‘ und ‚Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt‘
 - Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

11 Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. (siehe **Anhang 1** „Handlungsleitfaden extern“ + **Anhang 2** „Handlungsleitfaden intern“)

Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sind hier sehr wichtig – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.
Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in erzählt oder ein/e Mitarbeiter/in durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Es ist eine klare Haltung der Mitarbeiter/innen zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d. h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen (Beobachtungen, Checkliste/Anhaltspunkte KWG – z. B. Ampelbogen)
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen

- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

11.1 Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

(durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen)

(siehe **Anhang 1 Handlungsleitfaden extern**)

Definition einer „ISOFAK“-Beratung:

Die Hauptaufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen.

Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorgelegt werden.

Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Sie wird gerufen, wenn:

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft oder Leitung selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

11.2 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung

(Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung)

(siehe **Anhang 2 – Handlungsleitfaden intern**)

Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

11.2 Gespräche mit Eltern/Elternteilen

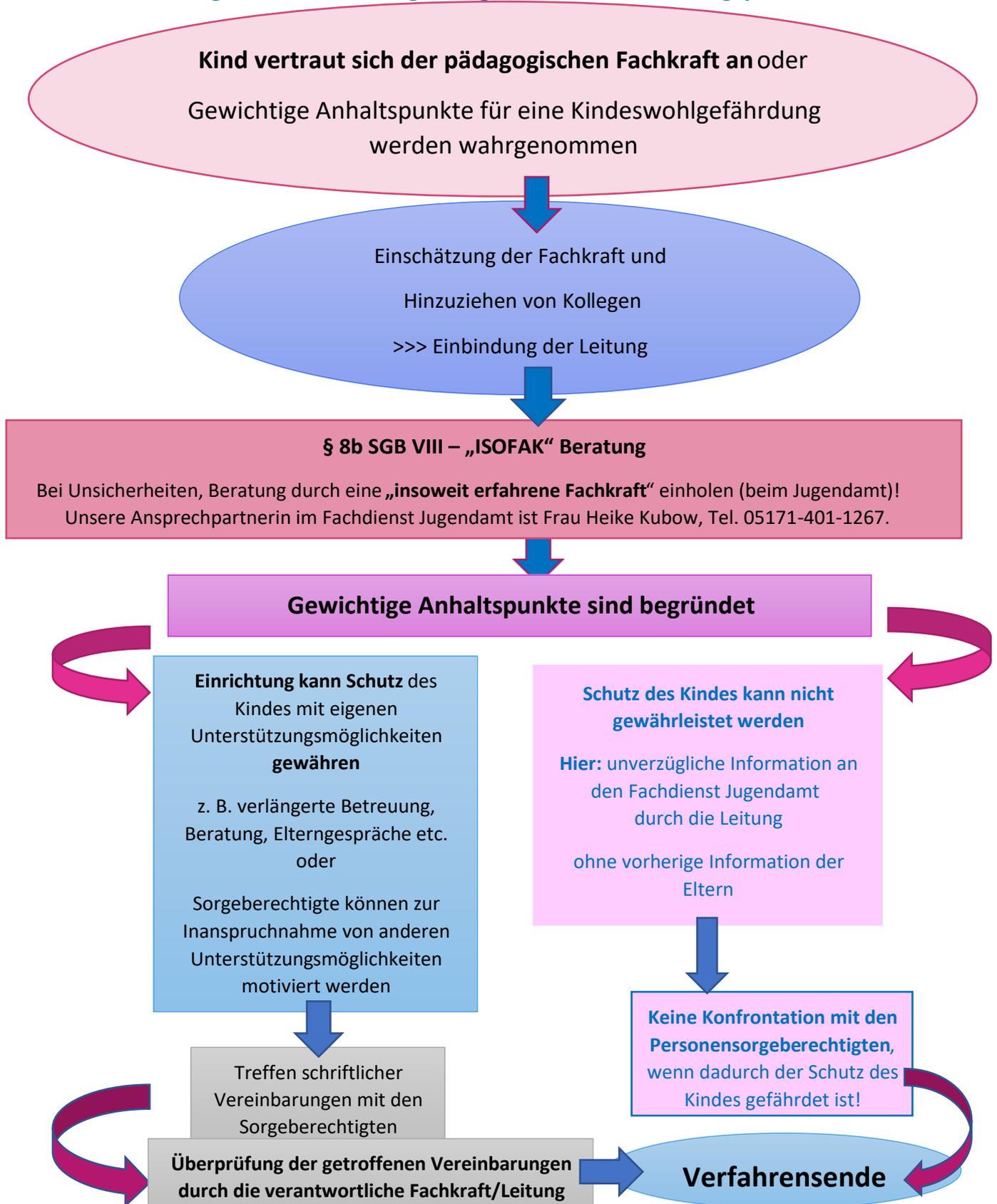
Zur Vorbereitung eines Elterngespräches sollte eine Kollegiale Fallberatung durchgeführt werden.

Eine gute Durchführung von einem Interventionsgespräch (als Konflikt-/Kritikgespräch) mit den Eltern ist entscheidend für die nachfolgende weitere Zusammenarbeit im Hilfesystem.

Grundlage des Gesprächserfolgs ist die Einhaltung verschiedener Regeln zur Gestaltung einer positiven Kommunikation. So kann ein offenes, verständnisvolles Gespräch zwischen Eltern und Fachkräften stattfinden, indem gegenseitige Schuldzuweisungen vermieden werden

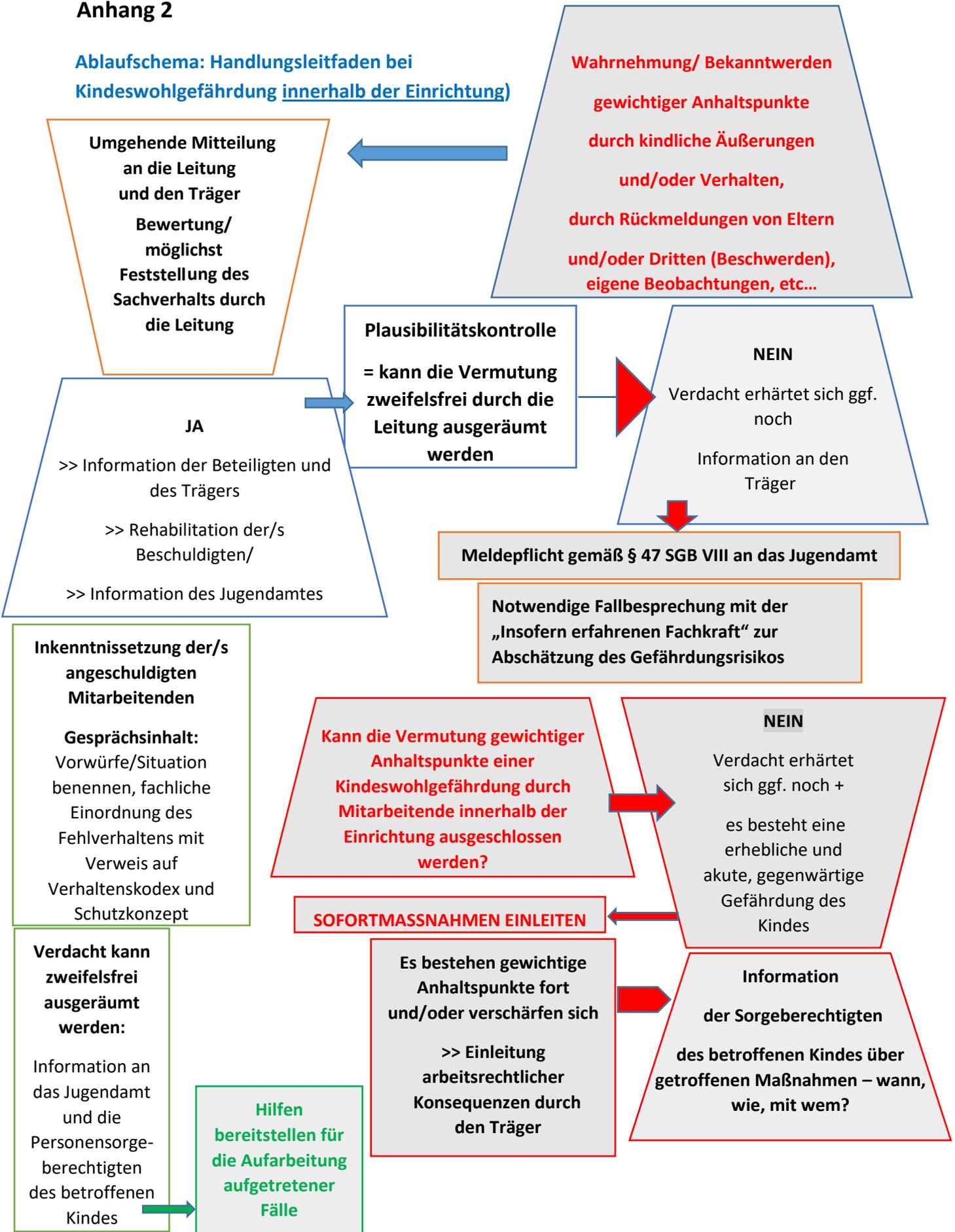
Anhang 1

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen



Anhang 2

Ablaufschema: Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)



Anhang 3 Elterninformationsbrief

Liebe Eltern,

Im Juni 2021 ist eine Reform des SGB VIII in Kraft getreten. Dies beinhaltet die Verpflichtung zur Erstellung eines einrichtungsbezogenen Konzeptes zum Schutz der Kinder vor psychischer und physischer Gewalt.

Zu diesem Thema haben wir als Team gearbeitet und einige Inhalte erarbeitet, wodurch sich nun neu/oder veränderte Handlungsansätze ergeben.

Bezüglich unseres Schutzauftrags für die Kinder unsere Krippe bitte wir um folgende Einhaltung folgender Regeln:

- Bitte nehmt Euch in der Bring Phase ausreichend Zeit, damit euer Kind entspannt seinen Krippentag beginnen kann
- Jedes Kind wird morgens im Gruppenraum an eine Fachkraft übergeben
- Datenschutzbezogene Sachverhalte werden nicht von uns an Eltern weitergeben (z.B. wer welche Krankheit hat...)
- Es dürfen keine Fotos in unsere Einrichtung gemacht werden.
- Keine Nutzung des Handys während des Aufenthaltes in unsere Krippe
- Der Waschraum wird zum Schutz der Intimsphäre nur einzeln betreten. Wenn sich eine Fachkraft mit Kind im Waschraum aufhält muss draußen gewartet werden.
- Die Haustür muss immer verschlossen werden. (Ausnahme 07:00 – 08:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr)
- Bei Gesprächen/Infoweitergabe über das Kind, achtet darauf, dass diese nicht im Beisein des Kindes geführt werden.

Auch für betriebsfremde Personen gelten bestimmte Regeln. Diese sind auf einer Information im Eingangsbereich ersichtlich ausgehängt.

Wenn es Fragen bezüglich unseres Schutzkonzeptes gibt, stehen wir gerne für Erklärungen zur Verfügung.

Anhang 4 Information für Einrichtungsfremde



Liebe Gäste,

wir, die Kinder der Krippe Klitzklein, heißen euch Herzlich Willkommen in unsere Krippe. Hier fühlen wir uns sicher und geborgen, weil wir Erwachsene um uns herumhaben, die wir gut kennen und denen wir vertrauen können.

Damit dies auch so ist, wenn fremde Erwachsene unsere Krippe besuchen, bitten wir euch folgendes zu beachten:

- ✓ Kommt nur herein, wenn ihr dazu aufgefordert werdet
- ✓ Sollt ihr ein Kind abholen, weil Mama und Papa keine Zeit haben, dann zeigt euren Personalausweis den Fachkräften
- ✓ Betretet den Gruppenraum nur, wenn es unbedingt nötig ist und dies dann nur mit einer Fachkraft.
- ✓ Sucht bitte nicht das Gespräch mit uns Kindern, denn wir kennen Euch nicht
- ✓ Unseren Waschraum betreten nur wir Kinder und die Fachkräfte
- ✓ Macht keine Fotos
- ✓ Nutzt bitte nicht euer Handy in unsere Krippe
- ✓ Achtet darauf, dass ihr die Haustür immer schließt

Vielen Dank, dass ihr Rücksicht auf uns nehmt und euch gerne an die Regeln für uns haltet.